



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Anlage zur Behandlung von kommunalem Abwasser

vom 15.09.2020

Betreiber: StadtwerkeMedebach AöR: Industriestraße, 59964 Medebach

Die Stadtwerke Medebach betreiben am Standort Oggetal die Kläranlage Medebach Oberschledorn .

Datum der Überwachung: 15.09.2021
Vor-Ort-Aufwand: 2,0 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 18,0 Personenstunden
Gesamtaufwand: 20,0 Personenstunden
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Wasser (Abwasser), Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlage der Überwachung: - § 100 WHG i.V. mit § 93 LWG
- Genehmigung gemäß § 57.2 LWG
- § 8 WHG

Ergebnis der Überwachung: Geringfügige Mängel
(1) Fehlende Erlaubnis für GW-Entnahme

Veranlasste Maßnahmen: Der Betreiber wurde durch Revisionsschreiben bzw. E-Mail vom 12.11.2021 zur Mängelbeseitigung aufgefordert
zu (1) Die fehlende Erlaubnis für die GW-Entnahme ist bis zum 30.06.2022 vorzulegen.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.